

An die beteiligten

- Durchgangsärzte und Durchgangsarztinnen
- VAV-Krankenhäuser
- SAV-Krankenhäuser
- Ärzte und Ärztinnen der handchirurgischen Versorgung Unfallverletzter im Rahmen des VAV

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Ze/tg
Ansprechpartner: Herr Ziche
Telefon: 030 / 85 105 - 5223
Fax: 030 / 85 105 - 5225
E-Mail: Gerald.Ziche@dguv.de

Datum: 8. Januar 2018

Rundschreiben D 1/2018

Rahmenvertrag Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung gilt nicht für Patienten der gesetzlichen Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des geltenden Entlassmanagements beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist u. a. geregelt, dass vom Arzt am Krankenhaus eine (eingeschränkte) Verordnung von Arzneimitteln erfolgen darf. Diese Rezepte sind mit dem Aufdruck „ENTLASSMANAGEMENT“ versehen.

Nachdem Durchgangsärzte an Krankenhäusern berechtigt sind, für Arbeitsunfallpatienten Arznei- und Hilfsmittel zu rezeptieren weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen der spezielle Rezeptvordruck für die gesetzlichen KV-Träger mit dem Vermerk „Entlassmanagement“ **nicht** zu verwenden ist. Für die Verordnungen für Arbeitsunfallpatienten benutzen Sie bitte weiterhin wie gewohnt die üblichen Rezeptvordrucke.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kreutzer
Geschäftsstellenleiterin